

Januar 2022

## **Grundsteuerreform 2022 – Vorabinformation**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie Sie vielleicht schon über diverse Medien mitbekommen haben, trat zu Beginn des Jahres ein neues Grundsteuergesetz in Kraft, da das Bundesverfassungsgericht die alte Rechtslage für verfassungswidrig erklärt hatte. Im Laufe des Jahres 2022 werden daher alle Grundstückseigentümer aufgefordert eine Steuererklärung für Ihren Grundbesitz abzugeben.

Diese Gesetzesänderung hat somit Auswirkungen für jeden Haubesitzer, Firmen mit Grundbesitz sowie für Eigentümer von unbebauten Grundstücken als auch Grundbesitz mit Erbbaurecht, etc.

Sollten sich also Grundstücke in Ihrem Besitz befinden, sind Sie im Jahr 2022 dazu verpflichtet eine sogenannte Feststellungserklärung über den Grundstückswert bei Ihrem Finanzamt digital einzureichen und zwar im Zeitraum vom 01. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022.

Wir als Kanzlei stehen Ihnen selbstverständlich in dieser Sache zur Seite und werden die entsprechende Steuererklärung gerne für Sie erstellen. Leider ist es jedoch so, dass die erforderliche Software für die Steuererklärung derzeit noch nicht am Markt verfügbar ist. Dies nicht zuletzt, weil die Finanzverwaltung die Steuerformulare noch nicht herausgegeben hat. Erst nach Auslieferung der Software können wir unseren Aufwand für die Steuerklärungen kalkulieren und Sie informieren mit welchen Kosten Sie bei einer Beauftragung von GKRW rechnen können.

Wir werden Sie schnellstmöglich informieren.

Gerne können Sie bereits im Vorfeld wichtige Informationen zu Ihren Grundstücken zusammentragen, welche für die Grundsteuererklärung benötigt werden.

### **Grundangaben:**

- (Einheitswert-)AktENZEICHEN laut Grundsteuerbescheid bzw. Einheitswertbescheid
- Lage des Grundstücks (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Eigentümer des Grundstücks

### **Angaben zum Grundstück:**

Folgende Angaben aus dem Grundbuchauszug werden benötigt:

- Gemarkung
- Flur und Flurstück
- Größe des Grundstücks
- Grundbuchblattnummer und ggf. Miteigentumsanteil
- Wohnfläche (bei Wohngebäuden)
- Nutzfläche (bei z.B. betrieblicher oder gewerblicher Nutzung)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GKRW Grundsteuer Team